

RS Vwgh 2002/3/13 98/12/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.2002

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20b Abs6 Z2;

Rechtssatz

Den mangelnden Bemühungen des Beamten um die Beschaffung einer entsprechenden Wohnmöglichkeit im Bereich der 20-km-Zone kommt eine entscheidende Bedeutung als Indiz dafür zu, dass unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt persönliche, vom Beamten selbst zu vertretende Gründe (nahe liegende, sehr zweckmäßige und auch vorteilhafte Lösung des Wohnungsproblems) für die Entscheidung der Errichtung eines Eigenheims in weiterer Entfernung vom Dienort und die spätere Verlegung des Wohnsitzes in dasselbe ausschlaggebend waren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998120052.X02

Im RIS seit

23.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at